

Rankings von Umwelterklärungen

Systeme mit Schwachstellen

Bewertende Vergleiche von Umwelterklärungen (Rankings) entfalten dann eine umweltschutzfördernde Wirkung, wenn sie in der Öffentlichkeit und bei betroffenen Unternehmen auf Akzeptanz stoßen. Voraussetzung hierzu ist ein ausdifferenziertes und zugleich leicht nachvollziehbares Bewertungssystem. Bisher veröffentlichte Öko-Rankings weisen hier noch einige Schwächen auf.

Die EG-Öko-Audit-Verordnung zielt darauf ab, durch einen Anreizmechanismus Unternehmen zu veranlassen, eine kontinuierliche Verbesserung der standortbezogenen Umweltsituation dadurch herbeizuführen, daß effiziente Umweltmanagementstrukturen im Betrieb aufgebaut und regelmäßig durch Umweltbetriebsprüfungen überprüft werden. Die Umwelterklärung – eine Art Umweltbericht – spielt in diesem Anreizmechanismus die zentrale Rolle, denn nur durch sie erhält die Öffentlichkeit hinreichende Informationen für Standortvergleiche, die zu einem Handlungsdruck bei den Unternehmen führen. Der Anreiz, einen besonders effektiven und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Umweltschutz zu betreiben, ergibt sich nämlich insbesondere aus der Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit zu profilieren. Da allerdings bei starker Beteiligung am EG-Öko-Audit-System die interessierte Öffentlichkeit durch eine Vielzahl veröffentlichter Umwelterklärungen hinsichtlich etwaiger Vergleiche überfordert wäre, erlangen Rankings von Umwelterklärungen große Bedeutung – dies aber nur dann, wenn ihnen anerkannte Bewertungsmaßstäbe zugrunde liegen (1).

► Die veröffentlichten Rankings

Die Zeitschrift „Ökologische Briefe“ hat – mit wissenschaftlicher Unterstützung des Öko-Instituts, Darmstadt – validierte Umwelterklärungen einer vergleichenden Bewertung unterzogen und die Ergebnisse in den Ausgaben 9/96, 11/96, 13/96, 14/96, 17/96 veröffentlicht. Ein anderes Ranking erschien in der Mai-Ausgabe des Wirtschaftsmagazins CAPITAL. Dieses Rankingsystem wurde vom Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) mit Unterstützung des Förderkreises Umwelt FUTURE erarbeitet (2). Es umfaßte 97 Umwelterklärungen und Umweltberichte (3).

In den folgenden Ausführungen werden die beiden Rankingsysteme kritisch unter die Lupe genommen. Wenngleich überwiegend Kritik geäußert wird, so sollen diese Versuche nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden; im Gegenteil: Die Aktionen sind sehr zu begrüßen.

► Analyse der Rankingsysteme

Ein Ranking von Umwelterklärungen entfaltet nur dann eine angestrebte Wirkung, wenn Glaubwürdigkeit und Akzeptanz gewährleistet sind. Dies setzt voraus, daß nach gleichen und objektiven Maßstäben bewertet wird. Hiernach sind Rankingsysteme zu beurteilen. Von zentraler Bedeutung sind die jeweils angewandten Verfahren zur Festlegung der Bewertungskriterien und Vergabe der Punkte (Rankinggrundlage). Die Bewertung an sich – der jeweilige Bewertungsprozess also – ist zweitrangig, da davon ausgegangen werden kann, daß sich Ungereimtheiten der Rankinggrundlage auch bei den Bewertungen der Umwelterklärungen fortsetzen.

► Festlegung der Bewertungskriterien

Da Umwelterklärungen einen unmittelbaren Bezug zur EG-Öko-Audit-Verordnung aufweisen, ist zunächst zu klären, ob bei einem Ranking nur verordnungskonforme oder auch verordnungsfremde Kriterien zur Bewertung herangezogen werden sollten. Das Einbeziehen von Kriterien, die nicht ausdrücklich von der Verordnung gefordert werden, erscheint zunächst sinnvoll, weil ja eigentlich angenommen werden müßte, daß alle validierten Umwelterklärungen die einschlägigen Mindestanforderungen aus der Verordnung erfüllen. Ein Wettbewerb um die beste Umwelterklärung (das eigentliche Ziel eines solchen Rankings) käme so nicht zustande. Problematisch ist hierbei allerdings das Einfließen subjektiver Elemente seitens der Organisation, die das Ranking durchführt; denn sie legt

selbst (willkürlich) fest, welche Kriterien als wichtig und welche als weniger wichtig erachtet werden. Um dem zu begegnen, wären eigentlich verordnungsfremde Kriterien aus dem Ranking auszuschließen. Andernfalls kann eine Objektivität ja eben nicht gewährleistet werden.

► Verordnungsfremde Kriterien

Sowohl die Ökologischen Briefe als auch IÖW/FUTURE haben sich dazu entschlossen, auch verordnungsfremde Kriterien für die Bewertung heranzuziehen. Um allerdings eine hohe Akzeptanz zu erzielen, erscheint es dann erforderlich, daß hinsichtlich der Rankinggrundlage besondere Anforderungen (siehe Kasten) erfüllt werden.

Die Anforderung (a) wurde bei den Ausgestaltungen der betrachteten Rankings nicht berücksichtigt. Beim Ranking von IÖW/FUTURE wurde ein Verfahren, das einem Diskurs nahe käme, zwar bei der Bewertung, nicht jedoch bei der Ausgestaltung der Bewertungskriterien angewandt.

Wesentliche Anforderungen an Rankingkriterien

- a) Die Kriterien sollten im Rahmen eines funktionierenden Diskurses von Vertretern all jener Kreise festgelegt werden, die von Umwelterklärungen in irgendeiner Weise betroffen sind.
- b) Verordnungskonforme Kriterien sollten vollständig und ohne willkürlich festgelegte Gewichtungen berücksichtigt werden (5).
- c) Jene Kriterien, die über die Verordnung hinausgehen, sollten als solche in den Rankingtabellen gekennzeichnet werden.
- d) Verordnungsfremde Kriterien und die dazugehörigen Bewertungspunkteskalen sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit umfassend beschrieben werden.
- e) Sie sollten sich darüber hinaus an Vorgaben anlehnen, die bereits ein Diskursverfahren durchlaufen haben, beispielsweise am neuen Landesabfallgesetz Baden-Württembergs (§4 bietet an, das künftig nach KrW-/AbfG erforderliche Abfallwirtschaftskonzept bzw. die Abfallbilanz in die Umwelterklärung zu integrieren) oder am DIN-Leitfaden „Umweltberichte für die Öffentlichkeit“ (Nr. 33922).

Auch die Vorgaben (b) bis (e) fanden nirgends Berücksichtigung. So sind in den Rankings verordnungsfremde Kriterien nicht genauer beschrieben und als solche abgegrenzt worden. Daher ist nicht ersichtlich, welche Umwelterklärungen die Anforderungen der EG-Öko-Audit-Verordnung nicht erfüllen, also eigentlich nicht hätten validiert

werden dürfen (was zweifelsfrei bei einigen publizierten Exemplaren der Fall ist). Dies aufzuzeigen wäre aber von wesentlicher Bedeutung, vor allem um zu verdeutlichen, wo es im Öko-Audit-System noch krankt, wo sich in der Praxis Prüfungsverfahren zu entwickeln scheinen, die mit der EG-Öko-Audit-Verordnung nicht im Einklang stehen. Durch eine Konformitätsüberprüfung validierter Umwelterklärungen mit den Anforderungen aus der Verordnung würde im Rahmen eines veröffentlichten Rankings über den Weg der Öffentlichkeit sowohl den betroffenen Unternehmen, den Gutachtern als auch den zuständigen Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern aufgezeigt, daß ihre verwendeten Verfahren noch Lücken aufweisen, die zu beseitigen wären. Dies setzt voraus, daß neben den Umweltgutachtern (in den Rankings der Ökologischen Briefe werden sie genannt) auch die für die Registrierung zuständigen Kammern im Ranking aufgeführt werden. Durch Rankings würde mit anderen Worten also ein heilsamer Druck auf diese für die Glaubwürdigkeit des Audit-Systems so wichtigen Institutionen ausgeübt. Sinnvoll wäre daher gewesen, wenn die Rankings sowohl der Ökologischen Briefe als auch von IÖW/FUTURE in zwei Teile bzw. Tabellen zergliedert gewesen wären: In einem Pflicht-Teil würde aufgezeigt, inwieweit die Verordnung erfüllt wird, im Kür-Teil würden über die Verordnung hinausgehende und nach einem bestimmten Verfahren (s.o.) festgelegte Kriterienerfüllungen bewertet.

► Das Punktevergabeverfahren

Das in den Ökologischen Briefen angewandte Verfahren zur Vergabe der Bewertungspunktzahlen ist nicht nachzuvollziehen, hier fehlt es an Transparenz. Es wird für den Leser nicht erkennbar, nach welchen Maßstäben Punkte vergeben werden. Darüber hinaus ist durch die Festlegung unterschiedlich hoher Maximalpunktzahlen (zwischen fünf und 20) quasi automatisch eine Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien vorgenommen worden, deren Zustandekommen ebenfalls nicht nachvollziehbar ist. Für das Verfahren in der Zeitschrift CAPITAL gilt im Prinzip dasselbe. Zwar wird auf eine IÖW-Studie mit dem Titel „Qualität von Umweltberichten 95“ verwiesen, in der detailliert auf die Hintergründe eingegangen werden soll, jedoch kann vom interessierten Leser nicht erwartet werden, die Studie zum Preis von 490 Mark zu beziehen.

Solange ein funktionierender Diskurs aller beteiligten Kreise nicht zustandekommt, sollte daher von einer unterschiedlichen Gewichtung der Bewertungskriterien Abstand genommen werden. Alle Kriterien sollten also mit der gleichen Maximalpunktzahl ausgestattet sein.

Darüber hinaus sollte ein Stufenraster festgelegt und veröffentlicht werden, aus dem ersichtlich wird, auf welche Weise die Bewertungspunkte vergeben werden. Und schließlich wäre es sehr hilfreich, wenn die Rankinginstitutionen jeweils eine Idealversion einer Umwelterklärung, die die Maximalpunktzahl erreicht, erarbeiten und in Form einer Kurzfassung veröffentlichen würden.

► Ausschluß wirtschaftlicher Interessen

Neben den bisher aufgeführten prozeduralen Erfordernissen ist sicherzustellen, daß wirtschaftliche Interessen ausgeschlossen werden können (5). Eine derartige Garantie kann für die Rankingorganisationen nicht gegeben werden: So ist das IÖW verschiedentlich als Berater bei der Entwicklung von Umwelterklärungen tätig gewesen, und die Ökologischen Briefe bieten in Zusammenarbeit mit dem Öko-Institut neuerdings ein „Praxisseminar EMAS-Umwelterklärung“ an. Als logische Konsequenz ergibt sich hieraus die Forderung, daß eine Organisation, die glaubwürdige Rankings durchführen will, sich etwaigen Beratungs- oder Schulungsleistungen verschließen muß.

► Branchendifferenzierung

Übrig bleibt die Frage, ob Rankings branchenübergreifend durchgeführt werden können. Das Nichtberücksichtigen von Branchenspezifika ist – wie es das IÖW ausdrücklich hervorhebt (6) – sicherlich möglich und führt auch zu Ergebnissen, allerdings können Umwelterklärungen hierdurch nur formell bzw. in ihrer optischen Ausgestaltung und nicht inhaltlich miteinander verglichen werden. Ein umweltschutzfördernder Effekt, den ja Rankings bewirken sollten, kann sich aber nur ergeben, wenn auch die inhaltlichen Faktoren von Umwelterklärungen (insbesondere das Umweltzielesystem) an sich vergleichbar sind. Dies ist bei branchenunterschiedlichen Unternehmen bzw. Standorten – man denke beispielsweise an einen Vergleich eines Standortes der Großchemie mit einer Zehn-Mann-Tischlerei und einem Maschinenbauunternehmen – allerdings kaum vorstellbar. Abschließend läßt sich jedoch fest-

halten, daß abgesehen von den „Kinderkrankheiten“, die diagnostiziert wurden, die Rankings ein wichtiger Vorstoß sind, um der EG-Öko-Audit-Verordnung zum Erfolg zu verhelfen.

Die Autoren

Ulrich Nissen, Doktorand an der Universität Erlangen-Nürnberg, und Heiko Falk, Doktorand an der Universität Heidelberg, sind Initiatoren des „Doktoranden-Netzwerk Öko-Audit“

Kontakte: Nissen, Tel./Fax (0711) 339105; Falk, Tel. (07261) 655486

Anmerkungen

- 1) Nissen, U., Falk, H.: Bedeutung der Umwelterklärung für den Erfolg des EG-Öko-Audit-Systems. In: UmweltWirtschaftsForum, 12/95, S.72ff.
- 2) Dem Artikel ist zu entnehmen, daß das Rankingsystem (unverändert) zurückgeht auf: Förderkreis Umwelt FUTURE e.V. (Hrsg.): Umweltberichte, Umwelterklärungen, Hinweise zur Erstellung und Verbreitung. Verfasser: J. Clausen und K. Fichter (IÖW), Osnabrück, 1994.
- 3) Der durchgeführte Vergleich von Umwelterklärungen und Umweltberichten kann schon deshalb kaum zu aussagefähigen Ergebnissen führen, da der Inhalt von Umweltberichten vom jeweiligen Unternehmen nach eigenen Vorstellungen festgelegt werden kann, keiner Kontrolle (durch den Umweltgutachter) unterliegt und daher zu erwarten ist, daß ausschließlich Vorzeigeaktivitäten – und eben nicht auch Schwachstellen – dargestellt werden.
- 4) Die Anforderungen der Verordnung an Umwelterklärungen sind durchaus konkret bestimmbar, vgl. hierzu: Falk, H. und Nissen, U.: Der Inhalt der Umwelterklärung nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung. In: DB 1995, S. 2101ff; zustimmend: Lübke-Wolff, G.: Das Umweltauditgesetz. In: Natur und Recht, Heft 5 1996, S. 217ff. (dort Fn. 17, 28 und 78).
- 5) eine Forderung, die im Audit-System nicht ganz unbekannt ist; man denke an den Umweltgutachter, der aus diesem Grund nicht gleichzeitig Berater sein darf.
- 6) Das Ranking der Ökologischen Briefe ist demgegenüber weitgehend branchenbezogen.

Dieser Ausgabe liegt eine Information der Verlagsgruppe Deutscher Wirtschaftsdienst, Köln, bei. Ein Teil der Auflage enthält einen Prospekt des Metropolis Verlages, Marburg/Lahn, sowie den Brief Nr. 10 der Versiko AG, Düsseldorf. Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um freundliche Beachtung.

(c) 2010 Authors; licensee IÖW and oekom verlag. This is an article distributed under the terms of the Creative Commons Attribution Non-Commercial No Derivates License (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/>), which permits unrestricted use, distribution, and reproduction in any medium, provided the original work is properly cited.